

mit den Grafen Ludwig und Ulrich v. Württemberg einen Vertrag zur Wahrung des Landfriedens gegenüber den Bestrebungen der immer mehr wachsenden Macht der Städte (Reg. 414).

Am 28. September 1437, noch bei Lebzeiten ihres Vaters teilten die Brüder Marquard und Ulrich Rißlegg. Sie taten dies nach Rat und Gunst ihres lieben Herrn und Vaters Marquard IV., ferner des ehrwürdigen Herrn Johannes Locher, Pfarrers und Defans zu Lindau, ihres lieben Vettters, des festen Berthold v. Königsegg zu Aulendorf, des Eglolf v. Reischach von Dietfurt, des Hans Vogt zu Summerau, ihres lieben Oheims und des Konrad v. Stain zu Königsberg, ihres lieben Schwagers. Es wurde vereinbart:

1. Welchem von beiden durch diese Teilung ein Gut zufällt, auf dem Leute sitzen, dem sollen auch diese Leute, die dato dieses Briefes darauf sitzen, samt ihren Kindern zufallen. Also mit den Gütern gehen auch die darauf sitzenden Leute. Ausgenommen sind die etwa „ußgestürten Ghind“, die Kinder also, die am 28. September 1437 bereits aus der Steuer entlassen waren.

Jeder darf nur seinen eigenen Leuten weitere Lehen übertragen.

Heiraten Leute beider Herren miteinander, so werden deren Kinder nach altem Herkommen geteilt. Das gleiche gilt bezüglich unehelicher Kinder.

Bei ehelicher Nachkommenschaft soll nur bis zur dritten Sippe (Geschlecht) vom Laufenden und Fahrenden Hauptrecht und Fall genommen werden.

Gehen dem einen Herrn Leute flüchtig fort und hat er Mangel an Ersatz, soll die andere Partei ihm mit ihren Leuten zu Hilfe kommen.

Wird einem von ihnen an einem Weierstad oder Weiermeer mehr zuteil als dem andern, und wollte er daselbe ausbauen, so soll er das dem andern einen Monat vorher anzeigen. Dieser kann, wenn er will, mit gleichen Kosten dazustehen, so daß der andere Teil ihm dazu von seinem Weierstad um billigen Preis abtreten wird.

Wenn Pensionen, die vom Vater und von ihnen bisher schon ausgezahlt sind, aufhören, fällt der Vorteil davon beiden zu gleichen Teilen zu.